

Brandschutzordnung der Akademie der bildenden Künste Wien

03/ 2014

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung der Sicherheit an der Akademie, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die Brandschutzordnung gilt ausnahmslos für alle Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen, die der Akademie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung sind von allen Benutzer_innen dieser Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen zu beachten.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. Begriffe

2.1 BSO Allgemeine Brandschutzordnung

2.2 BSB Brandschutzbeauftragte_r Forst Gerhard **Tel. Nr. 0664/808871862**

2.3 BSW Brandschutzwart_in

Lehargasse:	Heindl Thomas	Tel. 0664/808871868
	Luckenberger Markus	Tel. 0664/808871867
	Ratschiner Christoph	Tel. 0664/808871817
Karl-Schweighofer-Gasse:	Troppmann Walter	Tel. 0664/808871833
	Endl Peter	Tel. 0664/808871834
Böcklinstrasse:	Ziegelwagner Karl	Tel. 0664/808871815
	Senk Dieter	Tel. 0664/808871814
Schillerplatz:	Aistleitner Karl	Tel. 0664/808871864
	Derler Herbert	Tel. 0664/808871866
	Grabka Stanislaw	Tel. 0664/808871869
	Löschnauer Arnold	Tel. 0664/808871865
	Schmid Franz	Tel. 0664/808871863
	Liebhart Willibald	Tel. 0664/808871818
	Pamperl Johann	Tel. 0664/808871818
	Simsek Safak	Tel. 0664/808871818
	Schwarzl Franz	Tel. 0664/808871818
	Stix Heinz	Tel. 0664/808871818
	Ferus Andreas	Tel. 0158816/2314
David Mitterhuber	Tel. 0158816/2315	

3. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Die Planung, der Aufbau und die Umsetzung des Brandschutzes an der Akademie obliegen dem Rektorat bzw. dem_r vom Rektorat Beauftragten.

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die oben genannten Organe (Brandschutzwarte, Brandschutzbeauftragte) zuständig. Diese Organe sind berechtigt, insbesondere bei Gefahr in Verzug, den Brandschutz betreffende Weisungen zu erteilen.

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben. Den genannten Personen obliegen die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

4. Allgemeine Brandschutzvorschriften

- 4.1 Die in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien angeführten (z.B. Ö-Normen, TRVB, OIB) Vorschriften sind zu beachten.
- 4.2 Ordnung und Sauberkeit sind einzuhalten, da diese ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz darstellen.
- 4.3 Die **Lagerung leicht brennbarer Gegenstände**, Flüssigkeiten, Gase und sonstiger Stoffe hat ausschließlich in dafür geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen (höchstzulässige Lagermenge beachten!).
- 4.4 **Brennbare** oder zur **Selbstentzündung neigende Abfälle** (z.B. öl- und lackgetränkte Putzlappen) sind in nicht brennbaren, mit selbst schließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.
- 4.5 **Lagerungen aller Art**, ob brennbar oder nichtbrennbar, an ungeeigneten Orten (dazu zählen Fluchtwege, Stiegenhäuser, Ausgänge, Notausgänge, im Umkreis von 5 m um Ausgänge aus Stiegenhäusern und Notausgängen, in Durchfahrten, auf Gängen und sonstigen Verkehrswegen, Dachböden, in Garagen, u.a.) sind verboten. Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Die bei Brandschutztüren vorhandenen, betriebsbedingt offen zu haltenden, Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 4.6 **Druckgasbehälter** aller Art (dazu zählen auch Druckgaspackungen wie z.B. Spraydosen) sind kühl, standsicher und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können. Die gesetzlich erlaubten Höchstmengen sind absolut einzuhalten.
- 4.7 Durch das **Abstellen von Fahrzeugen** am Betriebsgelände dürfen Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.
- 4.8 Im gesamten Bereich der Akademie sowie in allen Veranstaltungsstätten der Akademie besteht **Rauchverbot**.
- 4.9 Im gesamten Bereich der Akademie ist der Umgang mit offenem **Feuer und Licht verboten**.
- 4.10 **Transportable Heiz-, Koch- und Wärmegeräte** (insbesondere zum Kochen und Erwärmen von Speisen und Getränken) sind auf nicht brennbaren Unterlagen aufzustellen. Im speziellen sind dabei die Abstände zu brennbaren Gegenständen zu beachten.
- 4.11 Die Aufstellung oder Lagerung von Gegenständen auf Herdplatten ist verboten.
- 4.12 Die Aufstellung **von privaten Elektrogeräten** (z.B. Heiz- Koch- und Wärmegeräte) ist verboten.
- 4.13 **Feuerungsrückstände** dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
- 4.14 Inhalte von Aschenbechern dürfen nur in Sicherheitsabfallbehälter oder feuerhemmende Abfallbehälter entleert werden. Das Entleeren in normale Abfallbehälter ist verboten.
- 4.15 **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig zu betreiben und instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen durch Personen, die dazu nicht befugt sind, ist verboten.
- 4.16 Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des_r Herstellers_in zu betreiben und instand zu halten.
- 4.17 **Feuarbeiten** dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch den zuständige/n BSB durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Arbeitsräume und -plätze.
- 4.18 Der **Schließbereich von Brandschutzabschnitten** (z.B. Brandschutztüren) ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- 4.19 **Handfeuerlöscher**, Löscheräte, Löschmittel und Löscheinrichtungen der ersten und erweiterten Löschhilfe dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 4.20 **Brandschutzrelevante Kennzeichnungen** und Hinweistafeln sowie Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 4.21 Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas, Lüftungsklappen) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- 4.22 Jede **mutwillige oder missbräuchliche Alarmauslösung** wird geahndet und der dadurch entstehende Schaden in Rechnung gestellt.

5. Mitwirkungspflicht

- 5.1 Alle Personen, die sich auf von der Akademie genutzten Grundstücken, Gebäuden und Räumen aufhalten, sind zur Beachtung der BSO verpflichtet.
- 5.2 Sicherheitsgefährdende Mängel sowie andere Gefahrenquellen und Missstände (z.B. an Feuerlöschern, Hinweistafeln, bei Fluchtwegen etc.) sind unverzüglich dem_r zuständigen BSB oder BSW zu melden.
- 5.3 Jede Person ist im Brand- oder Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, an der Rettung von Personen und Sachen sowie an der Entstehungsbrandbekämpfung mitzuwirken.
- 5.4 Alle Personen sind verpflichtet, sich mit den für sie geltenden Brandschutzordnungen vertraut zu machen; insbesondere sollen sie in der Lage sein:
 - Brandalarm auszulösen und die Feuerwehr herbeizurufen
 - den Ort des dem Arbeitsraum (Arbeitsplatz) nächstgelegenen Löschgerätes anzugeben und dieses zu bedienen.
 - den für sie nächsten Fluchtweg anzugeben
 - die nächstgelegenen Hilfsmittel für die erste und erweiterte Löschhilfe sowie Erste Hilfe-Leistung zu kennen

6. Verhalten im Brandfall / Verhalten bei Brandausbruch

- 6.1 Es ist jedenfalls Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.
- 6.2 Folgende Maßnahmen sind in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:
 - ALARMIEREN** der Feuerwehr und falls Personenschäden zu befürchten sind auch der Rettung, erforderlichenfalls RÄUMUNGSSALARM auslösen.
 - RETTEN:** verletzte oder behinderte Personen sind unter Schonung des eigenen Lebens aus dem Gefahrenbereich zu bergen.
 - LÖSCHEN** soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich ist und nur nach erfolgter Meldung bzw. Alarmierung.
- 6.3 Bei **Ertönen des Räumungsalarmes** ist das Gebäude in geordneter Weise über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Dabei haben alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, das Gebäude unverzüglich zu verlassen und die im Lageplan der Akademie eingezeichneten Sammelplätze aufzusuchen.
- 6.4 Auf dem Weg ins Freie sollten **angetroffene Personen gewarnt** werden.
- 6.5 Geräte mit offener Flamme in Werkstätten udgl. sind unverzüglich abzustellen.
- 6.6 Türen und Fenster des Brandraumes sind zu schließen.
- 6.7 **Aufzüge** dürfen im Brandfall **nicht benutzt** werden.
- 6.8 Der Feuerwehr sind die Zufahrten und Zugänge zu öffnen. Die Feuerwehr ist einzuweisen und auf eventuelle vermisste Personen hinzuweisen.
- 6.9 Mit dem Eintreffen der Feuerwehr oder Polizei geht die Verantwortung für die Brandbekämpfung sowie für die Rettung verletzter oder eingeschlossener Personen auf den_die jeweilige_n Einsatzleiter_in über.
- 6.10 Den Weisungen der Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.
- 6.11 **Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist** (z.B. Fluchtwege versperrt sind): in sicherem Raum verbleiben, Türen schließen, nach Möglichkeit Türspalt abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen (akustisch und/ oder telefonisch).
- 6.12 Brennt es im Stockwerk unterhalb, so sollen die Fenster geschlossen bleiben und ein Aufenthaltsort im Inneren des Raumes aufgesucht werden.
- 6.13 Auf keinen Fall aus dem Fenster springen.
- 6.14 Ungeduld sollte vermieden werden, denn Kolleg_innen sind vielleicht in größerer Not und ihre Rettung ist daher vorrangig.

7. Sammelplätze

- 7.1 Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Einsatzleitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der Akademieangehörigen festzustellen.
- 7.2 Abgängige Personen sind unverzüglich dem_r Einsatzleiter_in zu melden.

- 7.3 Die eintreffenden Einsatzkräfte sind grundsätzlich vom Sicherheitsdienst beim Gebäudeeingang zu erwarten und einzuweisen. Auf besondere Gefahren ist hinzuweisen. Für die Tätigkeit der Feuerlöschkräfte ist Platz zu machen und deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

8. Maßnahmen nach einem Brand

- 8.1 Sammelplätze erst nach Anweisung der Einsatzkräfte bzw. der BSB verlassen.
8.2 Vom Brand betroffene Räume dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.
8.3 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienlich sein können, sind dem_r Einsatzleiter_in der Feuerwehr, dem_r Vorgesetzten und/oder dem_r Brandschutzbeauftragten unverzüglich bekannt zu geben.
8.4 Verwendete Handfeuerlöcher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

9. Veranstaltung Dritter

- 9.1 Bei Veranstaltungen von Dritten geht die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der Brandschutzvorschriften auf den_die jeweiligen Veranstalter_in oder Veranstaltungsleiter_in über. Bei der Erteilung der Genehmigung einer Veranstaltung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Ein Exemplar der BSO ist auf Verlangen zu übergeben.
9.2 Bei der Abhaltung von Veranstaltungen Dritter ist den Weisungen zuständiger Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwarte hinsichtlich der Brandsicherheit Folge zu leisten.

10. In-Kraft-Treten

- 9.1 Die BSO ist eine Richtlinie des Rektorats.
9.2 Die BSO tritt nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Akademie in Kraft und ist auf der Website der Akademie abrufbar.
9.3. Bei eventuellen Fragen wird Ihnen der_die Brandschutzbeauftragte gerne weitere Auskünfte geben.
9.4. Erstellt und überarbeitet von Forst Gerhard (BSB der Akademie der Bildenden Künste).

ANHANG 1: DIE WESENTLICHEN HINWEISTAFELN (Ö-NORM Z 1000 etc.):
ANHANG 2: FEUER RICHTIG LÖSCHEN:

ANHANG 1:

DIE WESENTLICHEN HINWEISTAFELN (Ö-NORM Z 1000 etc.):

Allgemeine Brandschutzhinweise



Fluchtweg



Handfeuerlöscher



Feuerwehrezufahrt ist immer freizuhalten!



Erste Hilfe



ANHANG 2:

FEUER RICHTIG LÖSCHEN:

